

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Holdorf vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gemeinde Holdorf vom 01.11.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich 1,03 Euro je Quadratmeter nach § 3 maßgeblicher Grundstücksfläche.

II. Änderung von § 21

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOWV zulässig.
- (2) Der OOWV darf die für die Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Zum Zwecke der Ermittlung von relevanten bebauten und befestigten Flächen für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren darf der OOWV gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) Luftbildaufnahmen eines Grundstücks erstellen und verwerten.

Der bisherige § 21 wird § 22.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.